

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 05. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2022)

zum Thema:

Struktur der Wohnungslosigkeit in Berlin

und **Antwort** vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Bündnis 90/Die Grünen)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/10 494**
vom **05. Januar 2022**
über **Struktur der Wohnungslosigkeit in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Der Berliner Senat beantwortet die Drs. S19/10494 und S19/10496 im Kontext der üblichen fachlichen Terminologie. Hier bezieht sich die Drucksache S19/10494 auf wohnungslose Menschen (ordnungsbehördlich untergebrachte Menschen) und S19/10496 auf obdachlose Menschen, die niedrigschwellige Angebote in Anspruch nehmen und die die Regelversorgung noch nicht erreicht haben.

Die Bezirksamter sind gemäß § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten(LAF) besteht.

Daten in Verbindung mit der Unterbringung gemäß ASOG Bln erheben die Bezirke als Geschäftsstatistik gemäß Nr. 3 Abs. 17 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG). Im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage greift der Berliner Senat auf Bezirksangaben zurück.

Das Landesamt für Flüchtlinge (LAF) bringt Asylbegehrende einschließlich minderjähriger Personen ausschließlich in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) sowie Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG unter, soweit aus Rechts- oder Sachgründen nicht der Bezug einer Wohnung und die Übernahme der Mietkosten nach den einschlägigen asylleistungsrechtlichen Bestimmungen möglich ist.

1. Welche Informationen liegen dem Senat vor über die Zusammensetzung der wohnungslosen Menschen in Berlin?
2. Wie viele wohnungslose Menschen sind wie lange bereits wohnungslos (maximal 1 Jahr, 1-3 Jahre, 3-5 Jahre, 5-10 Jahre, mehr als 10 Jahre)?
3. Wie viele wohnungslose Menschen sind jeweils wie alt (unter 18, 18-25 Jahre, 25-40 Jahre, 40-60 Jahre, 60-70 Jahre, 70 +)?
4. Wie sieht die Struktur der Wohnungslosen in Berlin aus (Singles, Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Paare)?
5. Wie viele Wohnungslose leben in Berlin in wie vielen MUFs, Hotels, Hostels, Wohnungslosenunterkünften, bei FreundInnen (Couch-Hopper)?

Zu 1. bis 5.: Die Frage wird hier im Kontext der weiteren Drucksache Schriftliche Anfrage S/19-10496 auf die in der Vorbemerkung dargestellten Unterbringungen verstanden.

Gemäß der Vereinbarung zwischen der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und den Bezirksämtern von Berlin zur Regelung anonymisierter Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/Haushalte gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. nach dem ASOG Bln vom 13.11.2013 übermitteln die Bezirke Angaben zur Dauer der Unterbringung (unter 3 Monate, 3 – 6 Monate, 7 Monate bis unter 1 Jahr, 1 bis unter 2 Jahre, 2 Jahre bis unter 3 Jahre, 3 Jahre und mehr).

Kommunal / ordnungsrechtlich von Bezirken untergebrachte Personen, hier Angabe in Haushalten zum Stichtag 30.06.2021 (Datenbasis: bezirkliche Angaben, 8 Bezirke):

unter 3 Monate	3 – 6 Monate	7 Monate bis unter 1 Jahr	1 Jahr bis unter 2 Jahre	2 Jahre bis unter 3 Jahre	3 Jahre und mehr
1.016	1.429	1.537	2.167	1.464	4.087

zum Alter der untergebrachten Personen (unter 18 Jahre, 18 – unter 25 Jahre, 25 – 29 Jahre, 30 – 39 Jahre, 40 -49 Jahre, 50 – 59 Jahre, 60 – 65 Jahre, 66 – 69 Jahre, 70 Jahre und älter),

Kommunal / ordnungsrechtlich von Bezirken untergebrachte Personen, zum Stichtag 30.06.2021 (Datenbasis: bezirkliche Angaben, 9 Bezirke):

unter 18	18 – unter 25	25 – 29	30 – 39	40 – 49	50 – 59	60 - 65	66 - 69	70 und älter
7.795	2.385	2.355	4.458	3.252	2.199	801	373	338

Altersstruktur Minderjähriger in LAF-Einrichtungen zum Stichtag 07.01.22 (Datenbasis Bildungsstatistik LAF):

bis 5 Jahre	6 – 11	12 – 15	16 und 17
3.239	2.497	1.554	665

zur Staatsangehörigkeit (deutsche Staatsangehörigkeit, nicht deutsche Staatsangehörigkeit; davon EU-Bürger, davon Ausländer nicht EU)

Kommunal / ordnungsrechtlich von Bezirken untergebrachte Personen, hier Angabe in Haushalten zum Stichtag 30.06.2021 (Datenbasis: bezirkliche Angaben, 10 Bezirke):

Deutsche	EU-Bürgerinnen/ EU-Bürger	Ausländerinnen/Ausländer nicht EU
5.746	1.253	6.704

und zur Art der Unterbringung (bezirkseigene bzw. bilaterale Verträge Bezirk/Anbieter bzw. von Bezirk angemietete Wohnungen, Anbieter Liste der Berliner Unterbringungsleitstelle / BUL, Sonstige Unterkünfte z. B. Hostel, Pension).

Kommunal / ordnungsrechtlich von Bezirken untergebrachte Personen, hier Angabe in Haushalten zum Stichtag 30.06.2021 (Datenbasis: bezirkliche Angaben, 12 Bezirke):

bezirkseigene bzw. bilaterale Verträge Bezirk/Anbieter bzw. vom Bezirk angemietete Wohnungen	Anbieter BUL-Liste	Sonstige Unterkünfte z. B. Hostel, Pension
--	--------------------	--

919	10.166	5.588
-----	--------	-------

Aus den von den Bezirken übermittelten Daten wird zudem die Haushaltsstruktur

Kommunal / ordnungsrechtlich von Bezirken untergebrachte Personen, hier Angabe in Haushalten zum Stichtag 30.06.2021 (Datenbasis: bezirkliche Angaben, 11 Bezirke)

1 Personenhaushalte	11.294
2 Personenhaushalte ohne Kinder	397
Alleinerziehende mit 1 Kind	809
Alleinerziehende mit 2 Kindern	409
Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern	470
Paare mit 1 Kind	340
Paare mit 2 Kindern	525
Paare mit 3 und mehr Kindern	1.299

und das Geschlecht der nach ASOG Bln untergebrachten Personen ersichtlich.

Kommunal / ordnungsrechtlich von Bezirken untergebrachte Personen, zum Stichtag 30.06.2021 (Datenbasis: bezirkliche Angaben, 9 Bezirke), das Geschlecht wird lediglich bei 1-Personenhaushalten erfasst:

Männer	Frauen
7.628	1.792

Soweit statistische Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen erfragt werden, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im LAF geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies

i. W. die Unterbringung von Asylbegehrenden nach den einschlägigen asyl- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) zu beachten; dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO. Zum Stichtag 12.01.2022 waren 2.550 Plätze in Aufnahmeeinrichtungen und 18.543 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften belegt. Von den in Gemeinschaftsunterkünften belegten Plätze entfallen ca. 8.000 Plätze auf wohnungslose Personen, die das LAF zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in Amtshilfe für die Bezirksamter von Berlin unterbringt, bis ein Umzug in eine eigene Wohnung oder geeignete bezirkliche Unterkunft für wohnungslose Menschen erfolgen kann.

Zum 01. April 2020 ist das Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie eine Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen – Wohnungslosenbericht-erstattungsgesetz (WoBerichtsG)- in Kraft getreten. Die Erhebung wird zukünftig jährlich als Bestandserhebung zum Stichtag 31. Januar durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden, die erste Erhebung findet am 31.01.2022 statt.

Das LAF leistete zudem Amtshilfe für die Bezirke für ca. 8.000 wohnungskose Menschen mit Fluchthintergrund.

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den gesundheitlichen Zustand der wohnungslosen Menschen in Berlin?

Zu 6.: Ordnungsrechtlich untergebrachte Personen haben grundsätzlich vollen Zugang zu medizinischer Versorgung. Statistische Erfassungen zum gesundheitlichen Zustand von wohnungslosen Menschen werden nicht vorgenommen.

7. In welchen Unterkünften für Wohnungslose gibt es welche Hilfsangebote zur Überwindung ihrer Wohnungslosigkeit und in wie vielen nicht?

8. Wie viele wohnungslose Menschen nehmen die in Frage 7. erfragten Angebote zur Überwindung der Wohnungslosigkeit an und wie viele nicht?

Zu 7. und 8.: Bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, da unfreiwillige Obdachlosigkeit gemäß § 17 ASOG Bln eine Gefahr darstellt. Soweit eine solche Gefahr bekannt wird, weist die zuständige Stelle im Bezirksamt der bedürftigen, wohnungslosen Person inklusive den Haushaltsangehörigen einen freien Unterkunftsplatz nach. Grundsätzlich dienen die in diesem Rahmen angebotenen Unterkunftsplätze ausschließlich der Gefahrenabwehr. Hilfsangebote zur Überwindung der Wohnungslosigkeit finden sich grundsätzlich in

den Leistungen der §§ 67 ff. SGB XII wieder. Der Fachdienst im bezirklichen Sozialamt hat nach der Unterbringung darauf hinzuwirken, dass die wohnungslosen Personen alle Möglichkeiten zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit erhalten. Dies beinhaltet bei Erfüllung der sozialleistungsrechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII.

9. Wie viele Wohnungslose in Berlin leben in einer eigenen abgeschlossenen Einheit (Mikro-Appartment / Zimmer) bzw. müssen sich ein Zimmer mit anderen nicht verwandten Wohnungslosen teilen?

Zu 9.: Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Zentrales Ziel des Senats ist die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Unterbringung für alle von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen, die unterzubringen sind, unabhängig von ihren staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlichen Verhältnissen, welches mit der vollständigen Implementierung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) erreicht werden kann.

10. Sofern dem Senat obenstehende Informationen über die Struktur der Wohnungslosen in Berlin nicht vorliegen: Auf welcher konkreten Grundlage bzw. anhand welcher vorliegender Informationen werden Hilfsangebote für Wohnungslose geplant oder „tappt man da im Dunkeln“?

11. Sofern dem Senat obenstehende Informationen über die Struktur der Wohnungslosen in Berlin nicht vorliegen: Ist geplant entsprechende Daten zu erheben, um hierüber zielgenauer Hilfsangebote planen und steuern zu können und wenn nein, warum nicht?

Zu 10. und 11.: Die aus den vorstehenden Antworten ersichtlichen Daten sind eine maßgebliche Grundlage der Planung von Hilfsangeboten für wohnungslose Menschen. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales steht des Weiteren in regelmäßigem Austausch mit anderen Senatsverwaltungen über die Wohnungsnotfallpolitik in dieser Stadt. Daraus werden kontinuierlich Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallpolitik gewonnen. Darüber hinaus befindet sich der Senat in regelmäßigem Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren der Berliner Wohnungslosenhilfe um Bedarfe zu eruieren und gemeinsam an bedarfsgerechten Lösungen zu arbeiten. Mit den Berliner Strategiekonferenzen zur Wohnungslosenspolitik konnte zudem ab 2018 ein breit angelegtes, inklusives und partizipatives Forum für alle Personen initiiert werden, die der Einsatz für die Belange wohnungsloser Menschen in Berlin eint. Mit dem Strategieprozess wurden seitdem wichtige Impulse für die Berliner Wohnungslosenspolitik gesetzt. Dieser Prozess wird im Jahr 2022 fortgesetzt.

Berlin, den 24. Januar 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales